Zeitschrift: Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 36 (1915)

Artikel: Geschichte von Tägerig

Autor: Meier, Seraphin

Kapitel: XVIII: Heimarbeit und anderes Tun und Treiben

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-41523

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schwerden im Gemeindewerk (z. B. beim Urbeiten an Straßen usw.) leiden muß, hat soviel Holz aus dem Caubwald als Gabenholz zu beziehen, wie andere Bauern. Ungesichts des schwachen Holzbestandes sollen die Holzgaben für die Bauern und Tauner nach Verhältnis verkleinert werden. Die Austeilung hat durch das Cos zu geschehen.

Damit die fronwälder nicht "untertrieben" werden, soll fürohin, wer ins Holz geht, bei Straf der Trüllen kein "hauend Geschirr" mit sich in die fronwälder tragen. Sticklig dürfen nur noch mit Erlaubnis der Gemeinde und des Zwingherren und in fällen der höchsten Not gehauen werden, dies, um dem stark eingegriffenen Mißbrauch, alle Jahre frisch zu hauen und sie, die Sticklig, zu verbrennen, zum höchsten Schaden der fronwälder, entgegenzutreten.

Der Weidgang. Die Bauern sollen auch fernerhin das Recht haben, bis zum Beginn der Ernte auf den Ückern zu weiden. Nachher soll das Weiden aber eingestellt sein bis die letzte Zehntengarbe aus dem feld geschafft ist. Nach Schluß der Ernte darf wieder geweidet werden, wie von altem her geübt worden. Entsteht vor der Erntezeit beim Auftreiben des Diehes in die Agerten den Anstößern Schaden und wird der Name des Täters bezw. Schuldigen verschwiegen, so haben alle Bauern insgesamt den Beschädigten schadlos zu halten.

Die Stür und Brüch sollen, wie bisher, geübt werden, d. h. die Bauern zahlen zwei Teile daran, die Tauner einen Teil.

Cauben. Was einer in einem Tag zusammenrechen kann, darf er heimführen oder heimtragen.

XVIII.

Heimarbeit und anderes Tun und Treiben.

Wenn weitaus die große Mehrheit der Ceute von Tägerig von jeher sich landwirtschaftlicher Tätigkeit widmete, so gab es im Dorse auch verschiedene Handwerker, namentlich Schuhmacher, Schneider, Lismer (1685), Strumpsweber, Küfer, Schreiner, Tischmacher (Johann Huber, Tischmächerli 1673), Wagner. Daneben gab es noch färber, Pudermacher (1722), Salpeterbrenner, Ummelemähler und, wenn von Junamen stets auf einen Beruf geschlossen werden darf, Kerzenmacher und Seifensieder (eine familie hatte den Junamen "Kerzenmanns", eine andere "Seifensieders").

Das färben war kein freies Gewerbe. Als nämlich im Jahre 1663 Adam Meier von Tägerig in seiner Heimatgemeinde den färbersberuf ausüben wollte, so mußte er vorerst von färber Kurz in Melslingen die Bewilligung hiezu einholen. Er erhielt sie gegen eine jährsliche Gebühr von 3 Gl. Doch wurde an die Erlaubnis die Bedingung geknüpft, "Meier dürfe den Ceuten nicht nachlaufen mit dem färben ins Haus." Die Abmachung erfolgte auch vor Schultheiß und Rat und wurde von denselben urkundlich festgelegt.

Im 18. Jahrhundert war es unter den wohlhabenden Klassen Brauch, Perrücken zu tragen und die Haare mit zu Pulver zerriebener Weizenstärke (Puder) zu bestreuen. Die Herstellung dieses Haarpuders erfolgte durch den Pudermacher. Ein solcher war Hans Jakob Meyer zu Tägerig (1723—34). Er bediente sich bei der Puderfabrikation einer "Pudermühli". Diese hatte ihren Platz in einem Raume des Wohnhauses und wurde vermutlich von Hand in Bewegung gesetzt.

Ein wichtiger Erwerbszweig der Tägriger war die Umlung= fabrikation. Sie wurde als Hausindustrie betrieben und hat sich bis in die Neuzeit zu erhalten gewußt. Während aber noch vor sechzig Jahren sozusagen in jedem Bauernhause "Ummelemähl" fabriziert wurde, beschäftigt sich jetzt nur noch eine familie mit der herstellung dieses Stärkemittels. Auch in den Nachbardörfern Nesselnbach, Nieder= wil, Wohlen und Mägenwil gab es früher "Ummelemähler", wie die Umlungfabrikanten kurzweg genannt wurden. Doch scheint der hauptsitz der fabrikation Tägerig gewesen zu sein. Wann, von wem und von woher sie hier eingeführt wurde, läßt sich nicht sagen. ältesten Nachrichten geben in die Mitte des 17. Jahrhunderts zurück. Um 23. Januar 1649 erschienen nämlich Ulrich Zimmermann und Marti Meier, beide von Tägerig, vor dem Kleinen Rat zu Mellingen. Dabei ließ ersterer vorbringen, Meier habe gesagt, er, Zimmermann, habe halbe Pfunde Ummelmehl für ganze Pfunde verkauft. 4. februar 1650 bezeugten felir Seiler und Jogli Meier von Tägerig por der gleichen Behörde, sie hätten gesehen, wie heinrich huobschmid, ebenfalls von Tägerig, auf dem Markt zu Neuenburg beim Wägen von Ummelmehl in betrügerischer Weise die Schnur auf den Wagsteg gelegt, bezw. um den "wagkennel" herumgewickelt habe. Huobschmid wurde nachher wegen Betrug und anfänglichem Ceugnen zu $400\ \vec{u}$ Buße, Gefangenschaft und Kosten verfällt.

Bei der Herstellung der Amlung verwendete man vorzugsweise Kernen von Dinkel, zuweilen auch von Weizen, aber der Dinkel liefert besseres Ummelmehl. Der Betrieb war ziemlich einfach eichene Stande von 150 bis 300 Citer Inhalt werden 5 bis 6 Sefter frucht eingelegt, diese mit Wasser übergossen, bis sie davon völlig be= dectt ift. Die Stande hat ihren Plat im hintergaden neben der Küche, zur Winterszeit in der Wohnstube. Das Einlegen erfolgt gewöhnlich am Morgen. Nach ca. 3 Tagen geht die frucht in Gährung über und quillt auf, das Wasser wird sauer und es entstehen auf der Ober= fläche desselben kleine und größere Blasen, die aber gegen das Ende des Gährungsprozesses nach und nach wieder platen und zusammen= fallen. Ist dieser Moment eingetreten — im Sommer geht das, vom Zeitpunkt des Einlegens an gerechnet, 4-5 Tage, im Winter 8 Tage -, so wird der gange Inhalt herausgehoben und in eine sogenante Spulstande geschüttet. Diese hat unten, nahe am Boden, ein Coch mit einem Zapfen darin und über diesem einen beweglichen Rost aus Weißblech mit Cöchlein, so groß, daß sie wohl das Wasser, nicht aber die inzwischen ganz weich gewordenen Körner, durchlassen. Mun wird der Kernen ausgewaschen, d. h. man läßt durch Ausziehen des Zapfens das Gährwasser abfließen, schüttet frisches Wasser über die frucht, rührt alles mit einem meterlangen, hölzernen Auder untereinander, zieht den Zapfen wieder heraus und fährt so fort, bis der Kernen völlig sauber gewaschen und gespült ift. Das Ubwasser dient als guter Trank für die Schweine. Nachher wird die frucht mittelst einer "Mahli" gemahlen. Diese besteht der hauptsache nach aus zwei 45 cm langen, 20 cm dicken, durch Kurbeln drehbaren Walze und einer auf letztere gestellten, vierkantigen "Drucke", in welche die zu mahlende frucht geschüttet wird. Die Mahli ruht auf einer von vier hölzernen füßen gestützten "Trage". Nicht zu vergessen auch das Tragständli, d. h. eine etwa fußhohe, über zwei fuß weite Kufe, welche direkt unter die Walzen auf den Boden gestellt wird und zur Aufnahme der ge= mahlenen frucht bestimmt ist. In älterer Zeit hatte man hölzerne Walzen, in neuerer Zeit dagegen Walzen aus Stahl.

Auf das Mahlen folgt ein nochmaliges Spülen. Dabei entsteht jetzt aber eine weiße Brühe. Man schüttet dieselbe durch ein feines Roß=haarsieb in eine größere, leere Stande, faßt den Bodensatz in den dünngewobenen, leicht durchlässigen Trettsack und walkt ihn mit den fäusten gehörig durch, unter Zuschütten von frischem Wasser. Läßt

sich nichts mehr aus dem Sack herauspressen, so wird er zusammengeschlagen und unter den Schlägel gelegt. Dies ist ein gevierter, 44×30×16 cm großer, an einem langen Bebel befestigter Holzklot. Das eine Ende des Bebels ist in einem senkrecht stehenden Pfosten eingelassen, am andern hängt an einer Kette ein 60-70pfündiger Stein. Der Schlägel drückt das lette Tröpflein Wasser aus dem Sack. Was im lettern jett noch zurückbleibt, sind nur die Bäutchen der Man heißt sie "Buble". Sie sind gut für's Rindvieh und für die Schweine, auch die hühner fressen sie gern. Das abgelaufene Wasser läßt man einen Tag lang stehen, damit sich die gewonnene Stärke völlig setzen kann, schöpft nachher das Wasser ab, erfett es durch frisches, rührt das Ganze wieder, schließlich wird der Bodensatz herausgenommen. Was gang fest ist, heißt Vorschutz oder fini und gibt das feinste, das weiße Ummelmehl. Die oberste, weniger feste Schicht gibt das "ruche" Ummelmehl. Mit einander vermischt, ergeben sie "'s Mittel". Nach dem Berausnehmen wird die Stärke in ein Stud ungebleichtes Baumwollentuch gefaßt und unter dem Schlägel nochmals ausgepreßt, diesmal in würfelförmigen Stücken von ca. 16 cm Durchmesser. Man läßt die Stücke gehörig austrocknen auf Säcken oder hölzernen Gättern, im Winter auf dem warmen Steinofen ("Chouschot"), oder auf dem Kachelofen, im Sommer auf der Holzbeige vor den Stubenfenstern. Da sich während des Trocknens Staub und andere Unreinigkeiten an die Stücke setzen, so muffen diese nachber auf allen Seiten geschabt werden. Ist der Tröckneprozeß beendigt, so werden die Stöcklein in kleine Stücke zerbrochen, zuletzt zerfällt alles in fleine Krümchen. Dann ist das Ummelmehl fertig und verkaufsfähig.

Je nachdem einer für seine Ware Absatz fand, kam er in den fall, wöchentlich zweis, dreis, viermal oder gar täglich Amlung zu fabrizieren. Das meiste Mehl wurde verhausiert. Männer faßten es in Säcke, einen bis anderthalben Zentner auf einmal, luden es auf ein Räf und trugen es so am Rücken mit sich weg, andere beluden damit eine Stoßbähre und nahmen doppelte Cast. Auch ältere Meitli zogen aus, doch trugen sie die Amlung in langen, niedern Zeinen auf dem Kops. Eine kleine Schalenwage durfte dabei nie fehlen. Die Reise ging nach allen Richtungen und nahm Tage und Wochen in Anspruch. Das Weibervolk hausierte in den näher liegenden Dörfern und Talschaften, das Männervolk dagegen kam bis nach Zosingen, Bern, ins Welschland hinein. Im 17. Jahrhundert suhren sie auf

dem Cuzerner Güterschiff die Reuß, Aare und Rhein hinunter bis nach Basel. Abnehmer waren besonders die Buchbinder und Buchdrucker, die Baumwollenweber, die Hausfrauen, in neuerer Zeit auch die Jigarrenfabrikanten im Seetal. Was den Preis anbetrifft, galt im Jahre 1718 das Psund "Ammelemähl" einen halben Gulden. Reichte die selbstgepflanzte frucht nicht aus, so bezog man auch Kernen von auswärts, sogar vom Rafzerselde her. Manche Amlunghausierer mögen auf ihren Reisen gleichzeitig Botendienste besorgt haben. Wenigstens weiß man, daß am 19. April 1794 die Stadt Bern den Beitrag von 4,000 Gl., welchen sie auf Ansuchen der Herren von Mellingen für den Bau einer neuen Brücke über die Reuß geliehen hatte, nebenbei bemerkt, zum bescheidenen Jinssuß von 1 %, dem Johannes Stöckli, Ammelemähler zur Vermittlung anvertraute, der das Geld dann auch richtig seiner Obrigkeit in Mellingen überbrachte.

Im Jahre 1774 kamen C. M. und J. B. vor Gericht wegen Benützung der gemeinsamen Stube zur Umlungfabrikation. Sie versmeinen, daß jeder seinen Platz brauche und mithin die Stube geteilt werde und keiner vom andern gehindert werden sollte. Das Gericht erkannte hierauf, sie sollen die Stube miteinander teilen nach Billigkeit, oder dann mit einander ein Überkommnus treffen.

Eine Industrie, die im freiamt hunderte von fleißigen händen beschäftigt, ist bekanntlich die Strohflechterei. Sie soll zu Ende des 17. Jahrhunderts aus dem Schwarzwald nach Wohlen verpflanzt worden sein und sich von dort in die benachbarten Dörfer weiter ver= breitet haben. Sicher ift, daß sie ihren Weg bald auch nach Tägerig fand, indem dort bereits im Jahre 1725 Strohgeflecht angefertigt wurde. Die Strohflechterei wurde ebenfalls als hausindustrie betrieben. Arbeitslokal diente die Wohnstube. Auch das Zurüsten des Materials (das Ausschneiden der Halmen aus dem flechtschaub, oder das "Balmenushaue") erfolgte in der Stube. Während die Umlungfabrikation fast ausschließlich Sache der Männer war, betätigten sich bei der Stroh= flechterei vorzugsweise Frauen und Kinder. hatten sie ein Stück flecht fertig, so wurde es mittelft der hölzernen "flächtribi" glatt "gerieben" (gewalzt), nachher auf das "flächtmäs" (ellenlanges, = 60 cm langes, dünnes, glattes Brettchen) "ufgschlage" (gespannt). Um während des flechtens von Zeit zu Zeit die finger benetzen zu können, hatten die flechterinnen auf dem Tisch ein "Tüpfi", d. h. ein kleines Geschirr (Tasse) mit Wasser darin, vor sich stehen.

Um 2. September 1773 wurde bei Unlaß einer fertigung Johannes der "Scheinhüötler" genannt. Dieser Zuname läßt vermuten, daß damals in Tägerig neben der Strohslechterei noch "Schinhüte", d. h. 60 cm im Durchmesser haltende, niedere Strohhüte für frauen ansgefertigt wurden.

Eine wichtige häusliche Beschäftigung des weiblichen Geschlechts war das Spinnen des Hanses und des Flachses. Es sehlte deshalb in den Bauernstuben das Spinnrad nicht und der Haspel.

Im 18. Jahrhundert finden wir zu Tägerig unter den fahrhabes gegenständen auch Baumwollenräder und Baumwollenkarden, was darauf schließen läßt, daß die Besitzer derselben mit der Verarbeitung von Baumwolle etwas zu verdienen suchten.

Bei der Strumpfweberei bediente man sich besonderer Webstühle. Es gab zweierlei Webstühle, seine, sogenannte Dreinadelstühle und grobe (Zweinadelstühle). U.=Vogt Bernhard Seiler kaufte im Jahre 1785 von Strumpfweber Bernhard Seiler zu Möriken ein Paar solcher Stühle um 36 Dublonen.

Ju Anfang des 19. Jahrhunderts betrieb Joseph Stöckli an der Reuß eine Sägemühle. Im frühjahr 1805 bewarb er sich beim Kleinen Rat des Kantons Aargau um das Recht, neben der Säge noch eine Schleise errichten zu dürsen. Das Gesuch wurde ihm mittelst Konzession vom 10. Mai gleichen Jahres bewilligt unter "Auslag jedoch von fünf Batzen jährlichen Bodenzinses, welchen er jeweilen auf Martinstag und zwar das erstemahl im Jahre 1805 an den Bezirksverwalter in Bremgarten abzuliesern haben wird, Alles so lang es uns beliebt und gefällt und der Stöckli oder andere Besitzer dieses Wasserwerts nicht zu begründeten Klagen Anlaß geben."

Eine Zeitlang waren mit der Säge und der Schleife auch eine Gipsmühle, sowie eine Gerstenstampfe verbunden. Das Gebäude ist im Jahre 1885 abgebrannt.

Eine Getreidemühle fehlte zu Tägerig unter dem alten Regiment. Die Ceute waren also genötigt, ihre frucht auswärts mahlen zu lassen, zum größten Teil, wenn nicht ausschließlich, wohl in Mellingen selber, wo bereits im Jahre 1248 eine Mühle bestand, zu der dann später noch eine zweite kam. Das fehlen einer Getreidemühle im Zwing Tägerig zur Zeit der Untertanenherrschaft mag mit der Tatsache im Zusammenhang stehen, daß zur Errichtung solcher gewerblicher Bestriebe die Erlaubnis der Obrigkeit erforderlich war.

Das Jahr 1838 half dem Mangel ab. Peter Meier von Tägerig reichte nämlich dem Kleinen Rate ein Gesuch betr. "Conzession eines Radrechts für eine Betreidemühle auf dem seinem Bause gegenüber= liegenden, ihm eigenthümlich angehörigen Plate am dortigen Dorfbache" ein. Neunzehn Bürger des Orts erhoben zwar gegen die Errichtung dieser Mühle Protest, da sie eine Schädigung ihrer In= tereffen befürchteten. Sie wurden aber abgewiesen, indem der Kleine Rat dafür hielt, es könne von einer Störung des Dorfbaches keine Rede sein, die Opponenten würden an dem freien Gebrauche des Wassers gar nicht gehindert werden, dagegen aber könne die Errichtung dieser Mühle für gang Cägerig vorteilhaft sein. Die Konzession murde also erteilt (13. August 1838) und das Mahlwerk kam zustande. Als Rekognitionsgebühr hatte Meier jedes Jahr, erstmals auf Martini 1838 den Betrag von fr. 40. — zu entrichten. Die Mühle hat mehrere Jahr= zehnte hindurch geklappert, ist aber, dem Beispiel von Dutenden anderer Bauernmühlen folgend, wieder verstummt.

In der oberhalb des Dorfes sich öffnenden, vom Dorfbach und vom Mühlebach durchslossenen Schlucht, früher Sandloch genannt, beuteten die Besitzer der Mühle lange Zeit hindurch einen Sandsteinsbruch aus. Schon am 19. Oktober 1819 hatte Mathe Meyer, Josten, Dater des vorgenannten Peter Meier von der Gemeinde Tägerig zum Preise von 208 fr. ca. ½ Jucharten Steinbruchland in der gleichen Gegend gekauft. Dabei war von der Verkäuferin die Bedingung gestellt worden, es solle nur der Steinbruch und nicht der Platz verkauft sein, so daß dieser zu allen Zeiten der Gemeinde zugehören und versbleiben soll. Der Käuser soll auch verpslichtet sein, den Schuh Stein einem Gemeindebürger um 2 Kreuzer "rechter" zu verkaufen, als einem Fremden, d. h. einem Einsassen oder Auswärtigen. Der Käuser soll "befügt sein, keine Mursteine außert der Gemeinde zu verkaufen. Zum Gemeindebrunnen soll er einen Brunnenstock aus diesem Steinbruch unentgeltlich geben."

handel und Verkehr. Der handel war nicht freigegeben, vielmehr wurde er wiederholt durch hochobrigkeitliche Mandate einsgeschränkt. Überflüssige frucht 3. B. durste nicht bei den häusern oder Speichern der Bauern noch bei den Mühlen gekauft oder verskauft werden, sondern die Verkäuser hatten dieselbe ins Kaushaus nach Mellingen zu bringen. Bloß den Nachbaren dursten an Ort und Stelle ½ bis 2 Mütt zur Nahrung verkauft werden. Wer

auf Jahr= oder Diehmärkten Dieh aufkaufte, mußte dasselbe 6 Wochen und 3 Tage an seiner "Fuohr" (fütterung) erhalten, bevor er es wieder verkaufen durfte. Zwischenhandel auf dem Markte war verboten, ebenso auch der Vorkauf. Als im Jahre 1662 ein Tägriger auf der Straße einem Fuhrmann "Scheyen" (Zaunpfähle) abkaufte, "vf dem fürkauf und ihn nit lassen in die Stadt kommen, daß ein jeder Bürger könne kaufen, wie er", büßte ihn der Rat zu Mellingen mit 12 Batzen; gleicherweise mußte im nächstsolgenden Jahre ein anderer, weil er am Jahrmarkt ein Schwein gekauft und dasselbe sofort wieder verkaufen wollte, ohne es "abzutreiben", d. h. mit sich heimzunehmen, 5 % Buße zahlen.

Im Jahre 1795 endlich wurden sieben Bauern von Tägerig, die trotz oberhoheitlichen Mandaten im eigenen Dorfe Kernen gekauft, bezw. verkauft hatten, statt im "behörigen Kaufhaus", so bestraft, daß jeder Verkäufer, vom Mütt, den er verkauft 2 ü und jeder Käufer vom Mütt, den er gekauft, 1 ü Buße zahlen mußte.

Der Warenverkehr erfolgte zu Wasser und zu Cand, auf der Reuß durch frachtschiffe, auf der Candstraße durch fahrende Boten. Im Jahre 1684 wird als Euzernerbote genannt felix Meier von Tägerig.

Um 10. Mai 1773 büßte das Meyengericht zu Tägerig den Joseph Werder von Mellingen, weil er wider hoheitl. Verordnung auf der Candstraße in dem "Zwing Tägeri mit der gabel-fuohr" gefahren", mit 10 \vec{n} (laut Ordnung). Auf Anhalten aber der Gnaden und weil er nur etwas "Capuziner wahren" gratis geführt, soll er aus besondern Gnaden 3 \vec{n} und 1 Urtelgeld.

In Tägerig wurde bereits gegen Ende des 17. Jahrhunderts öffentlich gewirtet, im Jahre 1757 in zwei Wirtschaften. Es waren aber keine ehehafte Gasthäuser oder Herbergen, bloß Schenken. Das Wirten war schon damals an gewisse Verordnungen oder Satzungen gebunden, welche von der Candesobrigkeit erlassen worden waren. Es durste z. B. kein Wirt und kein Weinschenk in den freien Amtern einem Gast für mehr als ein Pfund Haller Zehrung geben, ausgenommen fuhrleuten, die auf der Straße fahren und denen, "die so leistend", ebenso Kindbetterinnen (Verordnung vom Jahre 1551).

Ulmosengenössige und folche, die in den Gotteshäusern Spenden bezogen, durften überhaupt nicht bewirtet werden gegen Bezahlung.

¹ d. h. mit einem leichten, zweirädrigen Wagen mit einer Babel ftatt der Deichsel.

(Die Ceistung war eine eigentümliche Einrichtung, die noch aus dem frühen Mittelalter stammte. Wer nämlich "auf einen bestimmten Tag etwas zu zahlen oder zu leisten hatte, bezeichnete der Gegenpartei einige seiner freunde oder Bekannten als ,giseln' und diese verpflich= teten sich, wenn das Versprechen nicht auf die bestimmte Zeit erfüllt wurde, auf Kosten des fäumigen Schuldners sich in einem Wirtshause einzulagern, bis der Handel abgetan war." Um 17. November 1529 verschrieb sich Ulrich hübscher von Tägerig gegen Schultheiß und Räte in Mellingen um die Summe von 40 T Haller, der dortigen Pfarrkirche jährlich auf Martinstag mit 2 7 haller zu verzinsen. Uls Unterpfand setzte er dagegen haus, hof und was dazu gehörte an Udern, Matten, Wunn und Weide und aller Gerechtigkeit und stellte außerdem Beinrich Wirt, Untervogt in hägglingen und Jakob Meyer von Dottikon als Mitgülten und Bürgen. Im weitern vereinbarten Gläubiger und Schuldner: Wird der Zins von 2 % Haller nicht auf Ziel und Cag entrichtet und mahnen Schultheiß und Rat oder ihre Kirchenpfleger die Bürgen und Mitgülten zu haus und zu hof oder unter Augen, mündlich oder brieflich, so sollen beide innert den nächsten acht Tagen bei ihrem Eid jedweder selber oder mit einem ehrbaren Knecht an seiner Statt zu Mellingen in das Basthaus, in das sie gemahnt werden, einziehen und darin so lange "Giselschaft" leisten, bis der schuldige Zins abgetragen und bezahlt ift. darob ein Monat und wird der Zins nicht entrichtet, so mögen alsdann die von Mellingen oder ihr Gotteshauspfleger den Bübscher oder seine Erben und die Unterpfänder, und so diese nicht genügen sollten, auch die Güter der Mitgülten und Bürgen samt und sonders angreifen nach Zinsrecht, Sitt und Gewohnheit, bis der Zins samt allen Kosten und Schaden gewährt und bezahlt ift. Geht ein Bürge oder Mitgült mit Tod ab, oder wird er sonstwie unnütz zum leisten, so soll er durch einen andern ersett werden.

In die Ceiste lag auch, wer wegen einer bei einem Streithandel erlittenen Körperletzung, die ärztliche Hilse erforderte, beim Gericht Klage auf Entschädigung erheben wollte. So vernehmen wir aus einer am 24. Mai 1764 vor dem Meyengericht zu Tägerig stattges sundenen Verhandlung, daß des Ummanns Sohn von Resselnbach, Magnus Huobschmid am 26. Dezember 1763 von einigen Knaben von Tägerig also "entsetzlich angegriffen und geschlagen worden, daß er in die Ceistung erkennt und deßetwegen zu seiner Curierung und

Pflegung zu Mellingen I Täg in der Leistung gelegen, auch nachgendes bis 23 Täg untauglich ware, Einige arbeith zu Thun wegen den Empfangenen wunden und schmertzen.")

In jeder Ortschaft, wo eine Wirtschaft bestand, gab es besondere, beeidigte Weinschätzer. Tägerig hatte deren zwei. Sie wurden jeweilen bei der Aufführung des Zwingherren von den Zwingsgenossen geswählt. Bei der Wahl kamen in erster Linie Untervögte und Dorfsmeier in Betracht. Die Weinschätzer hatten den Auftrag, sämtliche Weine, die für die Derwirtung bestimmt waren, nach Geschmack, farbe und Wert zu schätzen. Undererseits waren die Wirte gehalten, jedesmal, wenn sie wieder ein oder mehrere faß Wein in den Keller legen wollten, die Weinschätzer zu beschicken. Ungehorsame hatten seitens des Landvogts Strafen an Leib, Ehren oder Gut zu gewärtigen. Um 15. Dezember 1692 wurden z. B. Jakob Bräm vom Gericht mit 5 T gebüßt, weil er gewirtet, ohne den Schätzern Anzeige zu machen, ebenso am 19. Dezember 1737 Wirt felir, weil er ohne Vorwissen der Weinschätzer und ohne daß er den Wein hat lassen "anmachen", ausgewirtet, mit 10 T.

Der von den Weinschätzern aufgestellte Schatzungspreis war der Verkaufspreis, d. h. nur um diesen Preis durfte der Wein verwirtet werden. Don dem zu verwirtenden Getränk mußte auch zuhanden der Obrigkeit eine Ubgabe entrichtet werden, das sogenannte Umgeld; nur was der Wirt an Getränken für den eigenen Haushalt verbrauchte, war abgabenfrei. 1

Die Wirte und Weinschenken hatten dem Candvogt einen besondern Eid zu schwören, u. a. mit der Verpflichtung, alle frevel, die sich tags oder nachts in ihren häusern ereignen würden, innert acht Tagen dem Untervogt anzuzeigen (Verordnung vom Jahre 1555).

Um 12. Dezember 1686 sprachen Schultheiß und Kat in Mellingen den Wirten zu, daß sie den jungen Burschen bei der Nacht nicht so lang zu trinken geben bis um 7 Uhr. Um 12. Upril 1779 wurde Wirt Caspar Spreuer mit 5 T gebüßt, weil er über 12 und 1 Uhr hinaus gewirtet hatte. Die Wirtschaften, Tavernen und Weinschenken mußten der Obrigkeit alljährlich einen Tavernenzins im Betrage von

^{1 1742} verordnete die Cagfagung, daß das Weinohmgeld nicht nur von dem Elfässer- und Markgrässerwein, sondern von allen fremden Weinen bezogen werden soll.

4—10 % abstatten, dafür wurden sie dann aber von derselben ge= bührend beschirmt.

In der Nacht vom 30. April auf den 1. Mai 1786 stellten einige Dorfgenossen dem Untervogt Bernhard Seiler, der das zum Meyerhof gehörende Gebäude Ur. 50 bewohnte, einen "Wirts Meyen" auf. Nach der Aufrichtung gabs in der Stube des Wirts einen Trunk.

Um 24. Oktober 1828 erteilte der Kleine Rat dem Alt-Ammann Ceonhard Stöckli zu Tägerig die Bewilligung zur Ausübung einer Tavernenwirtschaft mit dem Aushängeschild zu den 3 Sternen bis Ende 1830 gegen Entrichtung einer jährlichen Rekognitionsgebühr von 50 fr. Diese Wirtschaft bestand bis gegen das Jahr 1876.

Im 18. Jahrhundert wurde bereits mit Karten gespielt, auch das Kegelspiel mar bekannt. Da aber die Obrigkeiten fanden, daß "vß dem spilen by dem gemeinen man offm Candt allerley ongehorsamme der Jugent und Diensten gegen Ihren elteren und meisteren Gotlesterung fluchen, schweren vil vnd mancherlei Zweytracht vnd ver= derbens, sonderlich by der nacht erfolgen und entspringen", so wurde verordnet, "daß niemand, weder Jung noch Alt, tags oder nachts, bei 20 % Strafe irgend ein Spiel, groß oder klein, welche Namen sie auch haben möchten, treiben dürfen; Wirt oder Weinschenken oder Privat= personen, die wider dieses Berbot in ihren häusern spielen lassen würden, hätten doppelte Buße, also 40 % zu gewärtigen. Als einst zwei Burschen in Tägerig wegen des Spielgeldes in Streit gerieten und deswegen der eine den andern beim Gericht verklagte, murde das streitige Spielgeld vom Berichtsherrn einfach konfisziert. Um 12. Dezember 1791 wurde fürsprech Zimmermann von einem Mitbürger verklagt, er laffe an Sonn- und feiertagen unter dem Gottesdienst und die ganze Nacht fegeln, 8-10-12jährige Buben können schon "keiglen" wie 30jährige. Die liebe Jugend werde angewandt zum Lügen und Betrügen, Rauben und Stehlen, weit und breit finde man kein folches Unglücksspiel, ein "so Sünden Keigel Spiel", er flage es zum Böchsten, daß man solches dulde."

Drei Jahre später (14. Mai 1794) strafte der Gerichtsherr wegen verbotenen Spiels und Meisterlosigkeit zwei Knaben in der Weise, daß sie zwei Stunden neben der "Stud" (Casterstud, Pranger) stehen mußten. Damit andere meisterlosige Knaben hieran sich "spiegeln", sollen denselben Karten von einem Spiel mitgegeben und auf ihre hüte gesheftet werden. Der Wächter mußte dabei Wache halten.

In der zweiten hälfte des 17. Jahrhunderts wird als Genußmittel der Tabak genannt. Er wurde aus Pfeisen geraucht. Die Obrigsteiten waren aber mit dem Tabaktrinken, wie man damals das Rauchen nannte, nicht einverstanden und erließen deshalb auch wiederholt Versbote gegen dasselbe. So erkannten am 17. Dezember 1665 Schultheiß und Kleiner Rat von Mellingen, es solle bei 10 % Buße verboten sein, daß fremde oder Einheimische Tabak feilhalten oder trinken. Einige Monate später beschickte die gleiche Behörde etliche vom Großen Rat und von den Bürgern wegen Tabaktrinkens vor sich. Die Besklagten entschuldigten sich nun damit, es sei an andern Orten auch verboten worden und nit gehalten, sie hätten also gemeint, es möge nichts schaden. Doch bitten sie um Gnade. Der Rat entließ die Besklagten mit der Ermahnung, sie sollen nicht mehr trinken. (!).

Im Jahre 1784 hatte J. Bl. in Tägerig dem kleinen Sohn des Untervogts Schießpulver in eine Tabakspfeife getan und ihn damit am Gesicht beschädigt. Zur Strafe für diese Bosheit mußte Bl. am Sonntag in der Kapelle während des Ordinäri Rosenkranzes am Abend bei dem Altar knien und beten mit ausgespannten Armen. Eine sernere Buße erließ man ihm wegen seiner "Unvermögenheit".

Im Jahre 1780 wird auch der Tabaksdose und des Schnupftuchs Erwähnung getan. Es wurde also damals auch Tabak geschnupft.

Um 8. November 1812 beschloß die Gemeinde Tägerig, niemand soll unter einem Strohdach oder auf einem Mist rauchen bei 4 fr. Buß.

Von Volksbelustigungen ist nicht viel zu berichten. frohe Tage, an denen es im Wirtshaus besonders hoch herging, waren: Die alls jährlich wiederkehrende Kirchweihe, die Nachkilbi, das Erntefest, wo sich das Schnittervolk zum "Schnittertanz" zusammenfand. Manche dieser festlichkeiten hatten aber als Nachspiel eine Schlägerei, die nachher noch das Gericht beschäftigte.

Die ärztliche Kunst wurde auf den Dörfern von Balbierern oder Scherern (Barbiere, Bartscherer) ausgeübt. Studierte Ürzte gab es nur in Städten. Die Balbierer schlugen zu Uder und schröpften. Manche hatten noch eine Badstube inne. Eine solche bestand im Jahre 1633 auch in Mellingen. Sie wurde am 20. Mai jenes Jahres dem Palbierer Jörg Kuon von Oberberken im Elsaß, der bei Unlaß seiner Bewerbung um das hintersaßenrecht darum nachgesucht hatte, übersgeben. Uls Cohn sollte er von jedem (Badenden), der schröpft, 1 Batzen beziehen, von dem, der nicht schröpft, aber 1 β .

Auch die Hebamme befaßte sich mit dem Schröpfen; nebstdem wußte sie mit der Klystiersprize umzugehen und allerlei heilfräftige Tränklein und Salben zu bereiten. Um 17. Dezember 1778 erinnerte der Pfarrer von Niederwil, Sebastian von Rickenbach, die Gemeinde Tägerig vor Gericht daran, daß der Hebamme der Cohn aufgebessert werden sollte, weil er sehr schlecht sei und "weil doch viel an einer guten Hebamme gelegen." Die Gemeinde bestimmte hierauf, die, welche die Hebamme brauchen, sollen inskünftig 10 Baten geben, dann Speis und Trank nach der alten Ordnung und das ist gesetzt für alle künftigen Zeiten."

Außereheliche Niederkunft wurde gerichtlich bestraft. Als z. B. im Jahre 1785 eine Jungfrau ein Kind geboren hatte, erkannte das Gericht, die fehlbare soll vor Gericht bei offener Porten Gott und eine wohlweise Obrigkeit wegen ihrem fehler und gegebenen Ürgernis um Derzeihung bitten, den andern zum Exempel, mit einem Strohfranz vom Gerichtshaus bis an die Casterstud geführt und bei derselben zur Straf 1 Stunde stehen, dem Wächter dann für seine Mühe 20 ß bezahlen.

Nahe beim ehemaligen Lindenplatz erhebt sich ein steinernes Kreuz mit der Jahrzahl 1627. Der Ortssage nach soll dasselbe an einen großen Sterbet erinnern, dessen Opfer an der gleichen Stelle, auf der dieses Kreuz steht, begraben worden seien. 1627 war in der Tat ein Pestjahr. Ulte Leute zitierten auch einen bezüglichen, übrigens noch für andere Gegenden bezeugten Gedenkvers, der folgendermaßen lautet:

Ist das nid ein Grus, Dierzähni us eim Hus? Ist das nid e Schmach Dritthalbhundert i eim Grab?

Im Juli des Jahres 1815 herrschten im Dorfe die Kindsblattern, darauf erschienen am 28. Oktober die "Impfer", um die Kinder zu impfen.

Wie hinsichtlich der Doktoren für die Menschen, so war Tägerig auch bezüglich der Tierärzte von jeher auf andere Orte angewiesen. Stand ein Stück Dieh um, so wurde es, falls von demselben nichts zu Nutzen gezogen werden konnte, auf einem besondern, etwas abseits gelegenen Wasenblätz oder sog. "schindackher" verlochet. Die Unlage solcher Plätze war durch Gesetz vom 24. Dezember 1804 anbesohlen worden. Tägerig hatte seinen Schindacker in den Tannen, außerhalb der Rütenen, herwärts der Bandmatten.

Das Verdolben war Sache besonderer Beamten, sogenannter Wasenmeister. Im 18. Jahrhundert übertrugen die Obrigkeiten den Wasen= meisterdienst, der durch einen besondern "Brief" geregelt war, dem Scharfrichter. Nach einem sub d. 12. Dezember 1782 im Gerichts= buch Tägerig eingetragenen Auszug aus diesem Brief war dem Meister nach altem Gebrauch zugelassen, sowohl an Märkten, als andern Zeiten des Jahres in den freien Amtern, im fall ein haupt Dieh oder Pferd unter 5 R. verkauft wurde, dasselbe "um 10 Bt. für die haut zu seinen handen und gewalt nemen. Dann solle niemand der Unterthanen weder durch sich selbst noch durch andere einich vieh roß — rinder oder anderes weder flein noch großes, lebendigs noch todtnes, so abgehent oder sonst zu keiner arbeit mehr nut wäre, selbst hinweg thun oder vergraben, sondern solches einem scharfrichter zu= kommen und durch ihn oder seinen bestellten Unecht, die man bei seinem haus erfordern soll, hinweg thun lassen solle bei 10 a Buße dem übersehenden, wovon man ihm scharfrichter lohnen solle, so vieles sie von altem hero gebraucht werden."

Im Jahre 1809 brach in Tägerig unter dem Dieh der Zungenfrebs aus. Da kamen die "Beschauer", um jedes Stück zu "beschauen". (Cohn: 3 & pro Stück.)

Bis in die Neuzeit hinein gab es in Tägerig eine familie mit dem Zunamen "'s Ushauers." Der gleiche Name kommt in Urkunden schon zu Unfang des 18. Jahrhunderts vor. Der Träger desselben befaßte sich mit dem Kastrieren der Kälber und Schweine.

Der Metgerberuf durfte nur mit Bewilligung der Obrigkeit ausgeübt werden. Uls im Jahre 1708 Bartli Drast von Büblikon in Tägerig ohne Vorwissen der Herren von Mellingen ein Häuptli Viehschlachtete, verklagten ihn zwei Metger des Städtchens. Die folge war, daß Drast mit einer Geldbuße von 3 T belegt wurde.

XIX.

Zauberei.

Die Ceute waren früher stark dem Aberglauben ergeben. 2Nan glaubte noch im 18. Jahrhundert an Gespenster, Hegen und Schwarzskünstler und hielt es für möglich, daß Weiber imstande seien, "Grasswürmer" (Raupen) zu machen, oder daß gestohlenes bezw. verlorenes Gut mit Hilfe geheimer Künste dem rechtmäßigen Eigentümer wieder